

Förderverein *zusammen wachsen* - Unterstützung für die himmelbeet gemeinnützige GmbH e.V.

Satzung

geändert durch Vorstandsbeschluss vom 01.07.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein *zusammen wachsen* - Unterstützung für die himmelbeet gemeinnützige GmbH".
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen. Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck ist die Förderung des urbanen Umwelt- und Naturschutzes im Sinne des Naturschutzgesetzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO), der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).
- (2) Der Verein hat die Aufgaben:
 - (a) die Umwandlung brachliegender Stadtflächen in Stadtgärten sowie deren ökologische Bewirtschaftung zu fördern und somit Wohnumfeld und Stadtklima zu verbessern.
 - (b) Wissen über Natur, Gesundheit, Nachhaltigkeit, Selbstorganisation und Eigenversorgung gezielt aufzubereiten, sowie soziale Kompetenzen, Eigeninitiative und alle weiteren Fähigkeiten der Projektmitglieder in den Gärten entfalten zu helfen.
 - (c) die Demokratiebildung, die Verständigung und den Austausch von Menschen unterschiedlicher ethnischer und kultureller Herkunft, sowie wirtschaftlich, sozial sowie anderweitig benachteiligter Gruppen mit dem Ziel der sozialen Integration zu fördern. Die beinhaltet z.B. die Förderung und Begleitung von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen sowie die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe insbesondere durch Verwirklichung des Inklusionsgedankens.
- (3) Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke zum Teil mittelbar als Förderverein, zum Teil unmittelbar durch eigene Aktivitäten.
- (4) Soweit der Verein als Förderverein gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig ist, wird er seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 Abs. 1 an andere inländische oder ausländische Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten. Der Verein wird Mittel an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO nur dann weiterleiten, wenn diese Körperschaft selbst steuerbegünstigt ist.

(5) Soweit der Verein seine gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten verfolgt, geschieht dies ausschließlich und unmittelbar durch:

(a) die Errichtung, Beratung und Bewirtschaftung von urbanen Gärten. Dabei wird der Fokus auf alte oder regionale Sorten gelegt, um die Biodiversität zu erhalten, und auf den nachhaltigen Umgang mit kostbaren Ressourcen sowie das Verarbeiten von recycelten Materialien.

(b) die Förderung der individuellen Kompetenzen der Mitglieder durch fachliche Betreuung und Fortbildungsangebote, die Entwicklung neuer, partizipativer Lernformen und die Motivation von ehrenamtlichem Engagement. Die Bereitstellung von Werkstätten, in denen angeleitetes und autodidaktisches Lernen stattfindet, sowie die Weitergabe von Wissen möglich wird und durch speziell aufbereitete Angebote zu gesunder Ernährung, Erzeugung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln gefördert wird.

(c) Durch die gemeinsame Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung solcher Flächen soll die gleichberechtigte Begegnung zwischen Menschen aus unterschiedlichsten Kulturen und sozialen Milieus gefördert und Berührungspunkte mit anderen Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten abgebaut werden. Auf der Basis von Inklusion und gegenseitigem Respekt wird eine vielfältige und wertschätzende Gemeinschaft gelebt.

(d) Die Ehrenamtlichkeit ist ein tragendes Element des Vereins. Das Engagement in der Umwelt- und Sozialarbeit wird gefördert, insbesondere das von jungen Menschen sowie von Menschen mit unterschiedlichem kulturellem und sozialem Hintergrund.

(e) die Umsetzung von konkreten Projekten im Sinne der Vereinsziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist überparteilich.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Verein umfasst:

a) Ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme, das sind

- ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- inkl. Familienmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die namentlich aufgeführt werden
- inkl. Ehrenmitglieder

b) Förderer ohne Stimmrecht

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mehrheitlich entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck erwerben und/oder erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende

- durch Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
- mit dem Tod
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund; der Ausschluss bedarf einer einstimmigen Entscheidung des Vorstandes.

(6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festsetzt.

(2) Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgehalten.

(3) Beiträge sind keine Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins
 - für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung; die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes in Einzelvertretung vertreten.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, kann aber für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Verwaltung einer Geschäftsführung zu übertragen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Mitglieder des Vorstands können Teil der Geschäftsführung sein. Die Geschäftsführung darf nicht allein aus Mitgliedern des Vorstands bestehen.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Im Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung persönlich und schriftlich einzuladen sind. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mind. 4% der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen oder das Interesse des Vereins es erfordert. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/in
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/in
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Beteiligung an Gesellschaften
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können Anträge stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht ausüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem 18. Lebensjahr.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlussfähigkeit ist ab 7 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gegeben. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (4) Die Wahlen erfolgen geheim und in Einzelabstimmung, es sei denn, dass offene Wahl oder Sammelabstimmung beschlossen wird.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den urbanen Umwelt- und Naturschutz im Sinne des Naturschutzgesetzes, für die Volksbildung, die Förderung internationaler Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (4) Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.05.2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ich bestätige, dass in dem vorstehenden Wortlaut der Satzung die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 01.07.2015 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.